

**Anfrage der CDU-Fraktion an die Verwaltung der Stadt Norderstedt  
im Hauptausschuss am 23.10.2019 zum Thema  
„Mitgliedschaft der Oberbürgermeisterin in Aufsichtsräten“  
mit der Bitte um Beantwortung zu Protokoll**

Gemäß Vortrag des Rechtsanwaltes für Wirtschaftsrecht Dr. Henrik Bremer im Rahmen einer Schulung des Aufsichtsrates der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH wurden unter dem Punkt: „Kommunalrechtliche Zusatzanforderungen“ - „3 Besetzung des Aufsichtsrates“ die Gesetzesvorgaben und der Umgang mit dem Neutralitätsgebot beleuchtet.

Dabei wurde zunächst einmal darauf hingewiesen, dass die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) im Jahr 2016 dahingehend geändert wurde, dass Ober-/Bürgermeister nicht mehr als Gemeindevertreter im Aufsichtsrat vorgesehen sind.

Weiterhin kam Herr Dr. Bremer zu dem Ergebnis, dass eine derartige Besetzung sogar schädlich im Sinne des Neutralitätsgebotes sein kann. Hierbei verweist er auf einschlägige Gerichtsurteile. Auch eine beratende Funktion ist nach seiner Auffassung nur dann zu empfehlen, wenn in der Tagesordnung des jeweiligen Aufsichtsrates keine Punkte beraten werden, die unmittelbare Geschäftsbeziehungen mit der Stadt betreffen.

Das Fazit von Herrn Dr. Bremer lautet: „Um solche Interessenskonflikte zu vermeiden, sollten Gemeinden daher niemals den Bürgermeister zum Mitglied im AR bestimmen“.

Die CDU-Fraktion bittet daher das Rechtsamt um Auskunft, wie dieses die derzeitige Konstellation in Norderstedt beurteilt. Dabei soll besonderen Wert auf das Neutralitätsgebot und hierbei auf die Aufsichtsräte der „wilhelm.tel GmbH“, „Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH / mbH & Co. KG“, „Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH“ und „Stadtpark GmbH“ gelegt werden. Etwaige Probleme, die eine Mitgliedschaft der Oberbürgermeisterin in diesen Gremien mit sich bringen können, sollen dargestellt werden.